

Bezirksamt Neukölln von Berlin



Neukölln heißt Geflüchtete willkommen!

Häufig gestellte Fragen zu Flucht und Asyl

(Stand: Dezember 2016)



Quelle: Hans-Jörg Nisch – Fotolia.com

1. Wie viele Menschen sind derzeit weltweit auf der Flucht?

- ❖ Aus dem letzten Jahresbericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (= United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) geht hervor, dass Ende des Jahres 2014 rund 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht waren. Davon flüchteten ca. 38 Millionen in Gebiete innerhalb ihres Landes. Nur ungefähr 19,5 Millionen Menschen verließen ihre Heimat und suchten Zuflucht in anderen Ländern. (Quelle: UNHCR, Global Trends 2014)

2. In welchen Ländern suchen die Menschen Schutz?

- ❖ Laut UNHCR flieht der größte Teil der Menschen in Nachbarländer ihrer Heimatstaaten. Die Türkei hat mit 1,59 Millionen im Jahr 2014 weltweit die meisten Geflüchteten aufgenommen. Auch Pakistan (1,51 Millionen), Libanon (1,15 Millionen) und Iran (982 000) gewährten vielen Schutzsuchenden Zuflucht. (Quelle: UNHCR, Global Trends 2014)

3. Was sind die Dublin-Übereinkommen?

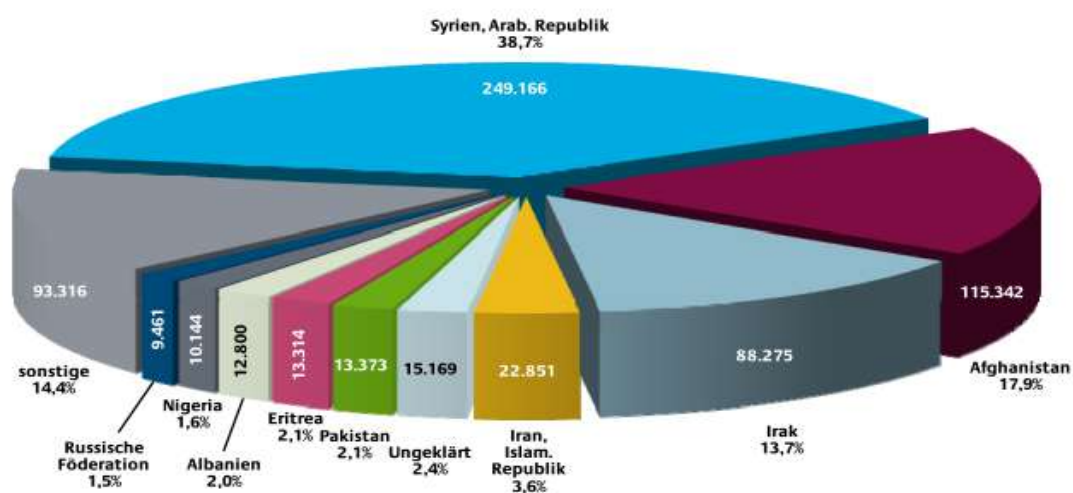
- ❖ Die Dublin-Übereinkommen aus den Jahren 2003 und 2013 sind ein völkerrechtlicher Vertrag und regeln, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Demnach muss das Asylverfahren in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt werden, in den die geflüchtete Person als erstes eingereist ist.

4. Aus welchen Ländern kommen die Geflüchteten?

- ❖ Im Moment kommen die meisten Schutzsuchenden aus Syrien. Auch Geflüchtete aus Afghanistan, Irak, Albanien, Pakistan, Eritrea und Menschen weiterer Nationen suchen Zuflucht in Deutschland und Berlin.

Hauptherkunftsländer im Zeitraum Januar - September 2016

Gesamtzahl der Erstanträge: 643.211



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe: September 2016 in: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-september-2016.html?nn=7952222>

Wie viele Menschen kommen nach Deutschland, Berlin und Neukölln?

- ❖ Nach einer offiziellen Erklärung der Bundesregierung von Ende August werden für das Jahr 2015 ca. 800.000 Schutzsuchende in Deutschland erwartet. Aktuell gibt es keine neuere formale Schätzung seitens der Bundesregierung. Gemessen an der Bevölkerungszahl der Bundesrepublik von rund 80 Millionen Einwohner*innen macht diese Gruppe demnach einen Anteil von 1 % aus.
- ❖ Wie viele Menschen in Berlin bleiben werden, ist abhängig von der Gesamtzahl der in Deutschland Ankommenden. Jedes Bundesland nimmt anteilig nach der Bevölkerungszahl und dem Steueraufkommen eine bestimmte Quote auf (Königsteiner Schlüssel). Danach ist das Land Berlin für 5% aller sich in Deutschland befindlichen Geflüchteten zuständig. In diesem Jahr sind mehr als 60.000 Menschen in Berlin angekommen.
- ❖ Innerhalb Berlins wird eine gleichmäßige Verteilung der Geflüchteten zwischen den Bezirken angestrebt. Dies kann jedoch nicht immer gewährleistet werden, da jeder Bezirk unterschiedliche Kapazitäten von leerstehenden Gebäuden für die Unterbringung zur Verfügung hat. In Neukölln gibt es im Vergleich zu den anderen Bezirken relativ wenige Unterkünfte für Geflüchtete. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass eine große Anzahl von Schutzsuchenden aufgrund des vergleichsweise hohen Prozentanteils der arabischen Bevölkerung in Neukölln bei Verwandten oder Bekannten in unserem Bezirk untergekommen ist.

Unterbringung Geflüchtete – Verteilung auf die Bezirke (Stand 6.12.2016)

Bezirk	gerundet	%
Lichtenberg	5.300	14,9
Spandau	4.700	13,2
Charlottenburg - Wilmersdorf	3.900	11,0
Tempelhof-Schöneberg	3.700	10,4
Pankow	3.400	9,6
Treptow - Köpenick	2.900	8,1
Mitte	2.600	7,3
Marzahn-Hellersdorf	2.400	6,7
Reinickendorf	2.100	5,9
Steglitz - Zehlendorf	2.000	5,6
Friedrichshain-Kreuzberg	1.500	4,2
Neukölln	1.100	3,1
gesamt	35.600	100

Quelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung

5. Welches Alter und welchen Familienstand haben die Schutzsuchenden?

- ❖ Für die Zusammensetzung der Geflüchteten lassen sich keine genauen Zahlen angeben. Neben jüngeren alleinstehenden Männern erreichen zunehmend auch Familien Deutschland.

6. Welche Unterschiede gibt es in Bezug auf den rechtlichen Status der Geflüchteten?

- ❖ Stellt ein Mensch einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), werden verschiedene gesetzliche Regelungen angewendet, um festzustellen, ob diese Person einen Anspruch auf Schutz in Deutschland hat. Das Recht auf Asyl stellt nach Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein grundlegendes Menschenrecht dar.
- ❖ Den Flüchtlingsstatus können Geflüchtete durch die Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erhalten. Diese wurde am 28. Juli 1951 auf einer Sonderkonferenz der Vereinten Nationen in Genf verabschiedet und gilt als die erste internationale Rechtsgrundlage für das Asylrecht.



Quelle: Fotolia.com

Danach wird eine Person als Flüchtling anerkannt, die aus begründeter

„Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“ (GFK, Art. 1, A, Abs. 2)

Im Jahr 2015 wurden rund 44 % der Antragstellenden nach der GFK und § 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) als Flüchtlinge anerkannt. (Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl November 2015)

- ❖ Einen rechtlichen Status zum Aufenthalt in Deutschland können Schutzsuchende auch durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erhalten.



Laut des Grundrechts auf Asyl aus Artikel 16a GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht.

- ❖ Reist eine Person jedoch aus einem sogenannten sicheren Drittstaat ein, erlischt dieses Recht. Als sicherer Dritt- oder Herkunftsstaat gelten alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen und die Schweiz sowie Länder, in denen die „[...] Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.“ (Art. 16a Abs. 2 GG) In diesem Jahr wurden bisher rund 0,8 % der Geflüchteten als politisch Verfolgte im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt. (Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl November 2015)
- ❖ Ist eine Person weder als Flüchtling im Sinne des Grundgesetzes noch der GFK anerkannt, wird geprüft, ob sie subsidiären (nachrangigen) Schutz erhalten kann. Weist eine Person stichhaltige Gründe vor, dass ihr im Heimatland ein ernsthafter Schaden durch Folter, Todesstrafe oder einen bewaffneten Konflikt droht, wird subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG gewährt. Diesen Status erhielten im Jahr 2015 0,6 % der Antragstellenden. (Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl November 2015)
- ❖ Wird der Antrag auf Asyl abgelehnt, kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verhängt werden. Schutzsuchende dürfen nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstößt oder im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder die Freiheit besteht. Im Jahr 2015 galt diese rechtliche Regelung für 0,8 % der Schutzsuchenden. (Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl November 2015)



Quelle: morchella - Fotolia.com

Auf wen die vorgenannten Regelungen nicht zutreffen, muss Deutschland wieder verlassen. Eine Abschiebung kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen jedoch zeitweise ausgesetzt werden. Das geschieht z.B. bei Reiseunfähigkeit (Krankheit) der Person, fehlenden Dokumenten oder im Falle einer zerstörten Infrastruktur im Heimatland. Personen erhalten dann eine Duldung.

7. Welche Arten von Unterkünften für geflüchtete Menschen gibt es?

- ❖ In den ersten sechs Wochen bis maximal sechs Monate leben die Schutzsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. In diesen wird eine Vollverpflegung gewährt.
- ❖ Anschließend ziehen die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften oder (soweit vorhanden) in Wohnungen.

8. Wer ist zuständig für die Unterkünfte und Standorte?

- ❖ Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) als nachgeordnete Behörde der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales ist verpflichtet, die Obdachlosigkeit von Asylsuchenden und Flüchtlingen zu verhindern. Demzufolge entscheidet auch das LAGeSo über den Standort und die Art der Unterkunft. Die Bezirke und deren Verwaltungsbehörden selbst sind dafür nicht zuständig, unterstützen jedoch die Suche nach geeigneten Gebäuden. Letztlich ist es dem LAGeSo vorbehalten, jegliche landeseigene und damit auch bezirkliche Gebäude für die Unterbringung zu nutzen.
- ❖ Innerhalb des LAGeSo ist die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) als eigenständiges Referat für den Erwerb, die Errichtung, den Betrieb, die Belegung und die Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften zuständig.
- ❖ Von einer speziell eingerichteten Arbeitsgruppe (= Task Force Notunterbringung) wird geprüft, inwieweit landeseigene Grundstücke und Immobilien eingesetzt werden können. Da der Bedarf an Unterkünften jedoch nicht allein durch diese Kapazitäten gedeckt werden kann, müssen auch weiterhin Immobilien aus Privatbesitz genutzt werden.



Quelle: Texelart – Fotolia.com

- ❖ Eine Besonderheit ist die Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Für die Unterbringung und Versorgung dieser besonders schutzbedürftigen Menschen ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zuständig.
- ❖ Die Errichtung von Unterkünften für Geflüchtete ist keine stadtplanerische Umgestaltung des Wohnumfeldes, sondern die Durchsetzung von Bundes- und Landesrecht, welches von gewählten Volksvertreter*innen verabschiedet wurde. Demnach können die Bürger*innen vor Ort auch nicht über Standorte mitentscheiden.
- ❖ Dennoch ist es ein zentrales Anliegen des LAGeSo und der Bezirksämter, die Bürger*innen im Voraus über die Errichtung von Unterkünften zu informieren und in die Gestaltung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens frühzeitig einzubinden.

9. Wie sind die Unterkünfte ausgestattet?

- ❖ Die Unterkünfte werden in Berlin von Organisationen betrieben, die mit dem LAGeSo einen Vertrag abschließen. In diesem ist geregelt, welche Leistungen seitens der Organisation bereitgestellt werden müssen.
- ❖ Das LAGeSo hat hierfür Qualitätsstandards entwickelt, in denen Bestimmungen zur Ausstattung, Betrieb und eingesetztem Personal vorgegeben werden.
- ❖ Die Qualitätsstandards finden Sie auf der Seite der Berliner Unterbringungsleitstelle unter: <https://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/berliner-unterbringungsleitstelle/angebote/>.

10. Warum werden die Geflüchteten nicht in Wohnungen untergebracht?

- ❖ Geflüchtete dürfen drei Monate nach Stellung des Asylantrages in eine eigene Wohnung ziehen. Dies ist auch gewünscht, da die Einbindung in das nachbarschaftliche Miteinander so viel besser möglich ist.
- ❖ Geflüchtete befinden sich jedoch bei ihrer Wohnungssuche in Konkurrenz mit anderen Berliner*innen im selben Mietpreissegment. Zudem stellen sprachliche Barrieren und die Beschaffung der notwendigen Unterlagen häufig eine Hürde dar.



Quelle: fotomek – Fotolia.com

Wenngleich es eine Vereinbarung zwischen dem Senat von Berlin und den Wohnungsbaugesellschaften gibt, wonach Wohnungen auch an Asylsuchende und Flüchtlinge weitervermittelt werden sollen, reichen diese Kontingente nicht aus. Sollten Sie Wohnraum für Geflüchtete zur Verfügung stellen können, melden Sie dies bitte beim Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) unter der Nummer: (030) 30 873-687 oder unter der E-Mail-Adresse: wohnungen-fuer-fluechtlinge@ejf.de

11. Welche finanziellen Leistungen stehen den Geflüchteten zur Verfügung und was müssen sie davon bezahlen?

- ❖ Personen, die sich im Asylverfahren befinden und oder geduldet sind, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- ❖ Solange die Schutzsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünften wohnen, wird der notwendige Bedarf wie Ernährung oder Hygieneartikel gestellt. Sie erhalten zusätzlich ein monatliches Taschengeld von bis zu 143 Euro.
- ❖ In Gemeinschaftsunterkünften mit Selbstversorgung haben die Personen Anspruch auf monatliche Leistungen im Umfang von maximal 359 Euro. Dieser Betrag liegt unter dem Regelsatz für Menschen, die Arbeitslosengeld II (=399 Euro) erhalten. Wie viel davon als Barleistung ausgezahlt wird, hängt von der Art der Unterbringung ab. Geflüchtete müssen von diesen monatlichen Leistungen sowohl den notwendigen Bedarf, wie Ernährung, Kleidung, und Hygieneprodukte als auch zusätzliche Kosten für Anwälte, Auslandstelefonate, Fahrkarten, Übersetzungen für Dokumente etc. abdecken.
- ❖ Anerkannte Flüchtlinge erhalten das Arbeitslosengeld II und müssen sich beim Jobcenter wegen Vermittlung in Arbeit anmelden.

12. Welche Besonderheiten gibt es bei der Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten?

- ❖ Zunehmend erreichen auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete Deutschland und Berlin. Diese Jugendlichen gehören zu den besonders schutzbedürftigen Menschen.
- ❖ Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft informiert:

„Minderjährige Flüchtlinge und Asylsuchende, die ohne Eltern oder eine bevollmächtigte Begleitperson in Berlin einreisen, werden zur Vermeidung von Obdachlosigkeit durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Obhut genommen.

Das Clearingverfahren umfasst die Klärung der Situation von Kinder- und Jugendlichen bis hin zu einer Anschlussunterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft arbeitet dabei eng mit den verschiedenen Einrichtungen und Diensten sowie mit den Fachleuten der Jugendämter zusammen, die Kinder und Jugendliche übernehmen, sobald ein Vormund bestellt und der Jugendhilfebedarf geklärt wurde.“



Quelle: motorradcbr – Fotolia.com

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: <https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinae/>)

13. Haben geflüchtete Kinder einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz?

- ❖ Kinder, die sich noch im Asylverfahren befinden und außerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist oder die als Flüchtlinge anerkannt wurden, haben, wie andere Berliner*innen auch, einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Die Eltern können bei dem für sie zuständigen Jugendamt einen Kitagutschein beantragen und erhalten damit die Voraussetzung für den Anspruch auf einen Kitaplatz. Eine bevorzugte Versorgung von geflüchteten Familien mit Kitaplätzen gibt es nicht.

14. Besteht für geflüchtete Kinder Schulpflicht?

- ❖ Kinder und Jugendliche, die sich noch im Asylverfahren befinden, deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist oder die als Flüchtlinge anerkannt wurden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht entsprechend § 41 Schulgesetz (SchulG). Kinder ohne Aufenthaltstitel unterliegen nicht der allgemeinen Schulpflicht, besitzen jedoch gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB) ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung, also den Schulbesuch an einer öffentlichen Schule.
- ❖ Die Möglichkeiten zur Beschulung und Einrichtung von Willkommensklassen werden mit den Schulen stets ausführlich besprochen und vom Bezirksamt koordiniert. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat hierfür zusätzliche Lehrkräfte eingestellt.
- ❖ Im Allgemeinen kommen die Kinder zuerst in sogenannte Willkommensklassen, um dort die deutsche Sprache zu erlernen.

15. Dürfen Geflüchtete arbeiten?

- ❖ Anerkannte Flüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel dürfen uneingeschränkt arbeiten.
- ❖ Asylsuchende und Geduldete dürfen nach dem Asylverfahrensgesetz in den ersten drei Monaten nicht arbeiten. Danach kann eine Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden. Bis zu einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten muss die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit der Aufnahme einer Tätigkeit zustimmen. Bei dieser „Vorrangprüfung“ wird bewertet, ob für den Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber*innen vorhanden sind. Dazu gehören: deutsche Staatsbürger*innen, EU_Bürger*innen, Bürger*innen aus EWR-Staaten oder der Schweiz sowie Personen mit unbeschränkter Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

16. Wie lernen die Schutzsuchenden deutsch?

- ❖ Anerkannte Flüchtlinge nehmen an Integrationskursen teil, deren größter Bestandteil das Erlernen der deutschen Sprache ist.
- ❖ Asylbewerber*innen und Geduldete können speziell vom Senat geförderte Deutschkurse in den Volkshochschulen besuchen. Da der Umfang des Angebots und die Anzahl der Plätze begrenzt sind, kann nicht jeder Mensch aus diesem Personenkreis daran teilnehmen.
- ❖ Zusätzlich geben Ehrenamtliche mehrmals wöchentlich Deutschkurse in den Unterkünften.



Quelle: Tafel_bluecaps - Depositphotos

17. Wie gestaltet sich die gesundheitliche Versorgung der Geflüchteten? Geht diese zu Lasten der Arztkapazitäten für die Anwohner*innen im Bezirk?

- ❖ Antragstellende und Personen mit einer Duldung erhalten in den ersten 15 Monaten eingeschränkte medizinische Leistungen bei akuter oder chronischer Krankheit. Anschließend können sie die reguläre medizinische Versorgung in Anspruch nehmen. Menschen, deren Antrag auf Asyl positiv entschieden wurde, erhalten eine uneingeschränkte medizinische Versorgung.
- ❖ Bisher wurden in Neukölln keine Überlastungen der Ärzt*innen durch die Behandlung von Geflüchteten gemeldet. Allerdings ist zu kritisieren, dass die Verteilung von Arztpraxen in den Berliner Bezirken sehr ungleichmäßig ist und in Neukölln seit Langem eine bessere ärztliche Versorgung gefordert wird.



Quelle: lenets-tan – Fotolia.com

18. Wie wird die Sicherheit der Geflüchteten und Anwohner*innen gewährleistet?

- ❖ In den Unterkünften ist ein Wachschutzdienst beauftragt, der 24 Stunden für die Sicherheit auf dem Gelände und in den Gebäuden zuständig ist.
- ❖ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen dem Bezirksamt keinerlei Sicherheitsbedenken der Polizei oder anderer Behörden rund um die Unterkünfte vor.

19. Wo kann ich mich melden, wenn ich weitere Fragen habe, mich ehrenamtlich engagieren oder etwas spenden möchte?



Quelle: azertii02 – Fotolia.com

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Neuköllner Koordinierungsstelle für Flüchtlingsfragen (NKF)

Telefon: 030 90239 2796

E-Mail: nkf@bezirksamt-neukoelln.de



Internet: <http://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales/fluechtlingshilfe/>

Alle Urheberrechte liegen beim Bezirksamt Neukölln von Berlin und der Stiftung SPI, soweit nichts anderes angegeben ist.

Vervielfältigungen sind nur mit Angabe der Quelle und vorheriger Information und Freigabe durch die Redaktion gestattet.

Herausgeber

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Karl-Marx-Straße 83
12040 Berlin

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Bernd Szczepanski
Bezirksstadtrat für Soziales
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Karl-Marx-Straße 83
12040 Berlin
soziales@bezirksamt-neukoelln.de